

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Holzweg“, Stadt Erlangen, Gemarkung Büchenbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgegenstand.....	2
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote.....	2
§ 4 Ausnahmen.....	3
§ 5 Genehmigung	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Holzweg“, Stadt Erlangen, Gemarkung Büchenbach

vom 22.12.1995 i. d. F. vom 10.12.2001 / In Kraft getreten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.1996 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. Seite 299), erlässt die Stadt Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 5.12.1995, Az. 820-8632 ER-1/95, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Erlangen auf den Flurstücken Nrn. 393 und 393/2 der Gemarkung Büchenbach gelegene "Holzweg" wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte, M. 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
2. der Erhaltung im Naturraum selten werdender Arten der Pflanzen- und Tierwelt zu dienen so-wie
3. zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beizutragen

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht – zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung hervorzurufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Lebensbedingungen in den Magerrasenflächen zu verändern durch Bodenbearbeitung, Pferchung oder das Einbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu schädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. Hunde frei laufen und die Magerrasenflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
4. beim Reiten den befestigten Weg zu verlassen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. landschaftspflegerische Maßnahmen und die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht - angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 2. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 3. die Beweidung,
 4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen und von bestehenden Verkehrswegen,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme auf Anordnung der Stadt Erlangen erfolgt,
 6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung von Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerten erforderlich sind und im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.
- (2) Vor Beginn der Maßnahmen gemäß Ziffern 2, 3 u. 4 ist die Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht – zu unterrichten.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht – kann im Einzelfall von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung eines Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.